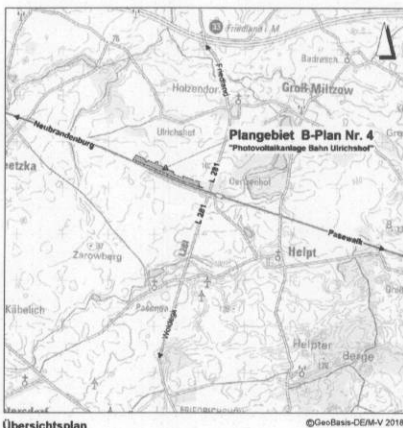


SATZUNG DER GEMEINDE GROß MILTZOW

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Groß Miltzow
Gemarkung Ulrichshof / Groß Miltzow
Flur 4 / 1

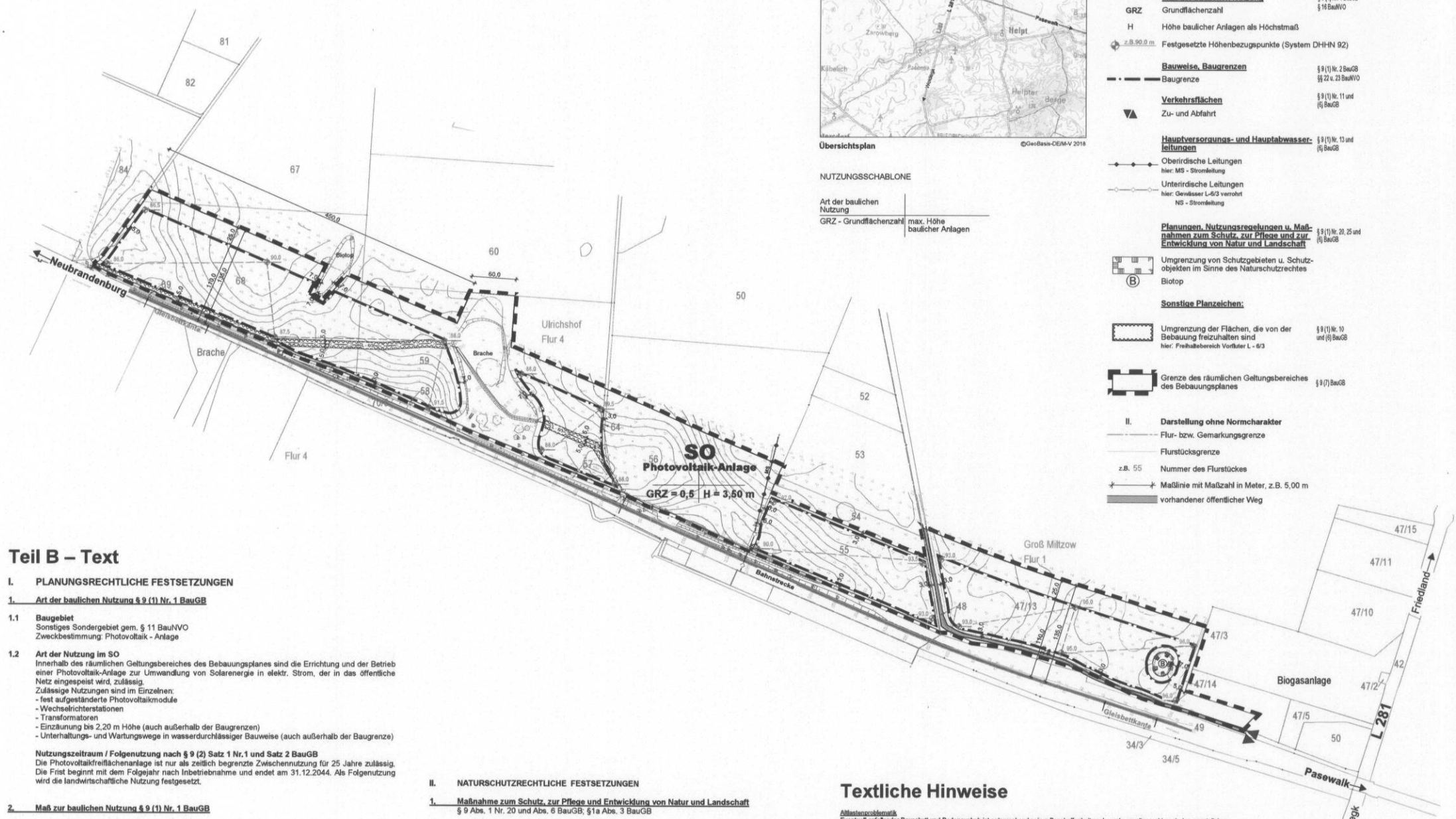


Übersichtsplan

Art der baulichen Nutzung	max. Höhe baulicher Anlagen
GRZ - Grundflächenzahl	

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO	Sonstiges Sondergebiet Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 BauVO
H	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
	Festgesetzte Höhenbezugspunkte (System DHHN 92)	
	Bauweise, Baugrenzen	
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauVO
	Verkehrsflächen	
	Zu- und Abfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 und § 6 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	
	Oberirdische Leitungen hier: MS - Stromleitung	§ 9 (1) Nr. 13 und § 6 BauGB
	Unterirdische Leitungen hier: Gerdäse L-6/3 verortet NS - Stromleitung	
	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 6 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	
	Biotop	
	Sonstige Planzeichen:	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Freibereich Vorflut L - 6/3	§ 9 (1) Nr. 10 und § 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	vorhandener öffentlicher Weg	



Teil B – Text

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 1.1 Baugelände**
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauVO
Zweckbestimmung Photovoltaik - Anlage
- 1.2 Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Einzuzunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Unterhaltungs- und Wartungswege in wasserdurchlässiger Bauweise (auch außerhalb der Baugrenze)
- Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB**
Die Photovoltaikflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgebaujahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2044. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
- 2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauVO**
Die unteren Bezugsebenen sind ideale ebene Flächen, die jeweils durch 3 festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt werden.
Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur idealen unteren Bezugsebene bestimmt.
- 2.2 Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauVO**
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.
- 3. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauVO**
Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4. Niederschlagswasserabfuhr**
Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.
- II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB**
- 1.1 Eingriffskompensation**
Der zu erwartende Eingriff in Höhe von 34.484,94 m² FAQ wird innerhalb des Geltungsbereiches mit der Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland kompensiert. Mit der Maßnahme wird der ermittelte Eingriff vollständig kompensiert.
- 1.2 Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen**
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze, Feldschwirl) vor dem 20.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- III. TEXTLICHE HINWEISE**
- Altlastenproblematik**
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei der Baurvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie:
- auffälliger Geruch,
- anomale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alle Ablagerungen u.ä.
angetroffen, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenstschutbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfMG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.
- Munition- und Kampfmittelbelastungen**
Gemäß § 52 LBO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baugeländes einzuholen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde prinzipiell nicht auszuschließen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührendzeitig beim Munitionsbegleitsdienst des LFBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauauführung empfohlen.
- Bodendenkmale**
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die untere Denkmalgeschütztebene des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Groß Miltzow über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof"

Präambel: Aufgrund • des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), • der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) • der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Groß Miltzow über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof" für das Gebiet Gemarkung Ulrichshof, Flur 4, Flurstück Nr. 55, 56 (teilw.), 59 (teilw.), 64 (teilw.) und 68 (teilw.) sowie der Gemarkung Groß Miltzow, Flur 1, Flurstück Nr. 47/13 (teilw.) und 48 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.	
Verfahrensvermerk:	
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...20.05.2018..... Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPZG) mit Schreiben vom ...14.06.2018... beteiligt worden. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am ...16.06.2018... durchgeführt worden. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ...09.06.2018... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
5	Die Gemeindevertretung hat am ...13.12.2018... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Woldegk, Baumt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Woldegk einsehbar sind • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Woldegker Landbote“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetadresse https://www.windmuehlenstadt-woldegk.de/amt-woldegk/ . Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
8	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Neubrandenburg, den Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
11	Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom erteilt. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin
13	Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Woldegker Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetadresse https://www.windmuehlenstadt-woldegk.de/amt-woldegk/ . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschöpfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Groß Miltzow, den Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Miltzow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 4
"Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof"

Entwurf Stand 13.12.2018

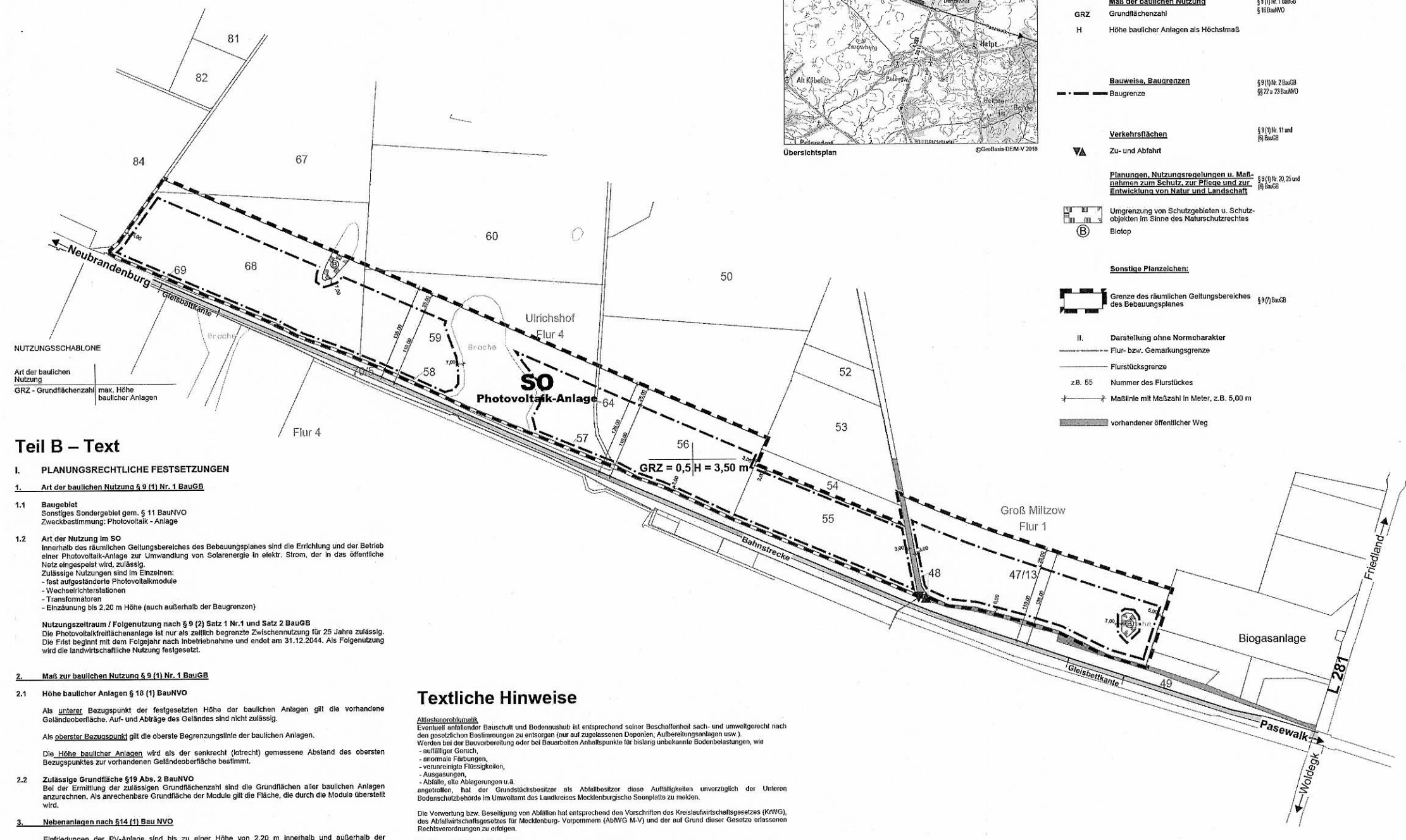
H/B = 630 / 900 (0,57m²)

SATZUNG DER GEMEINDE GROß MILTZOW

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof "

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Groß Miltzow
Gemarkung Ulrichshof / Groß Miltzow
Flur 4 / 1



Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 **Baugebiet**
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage
- 1.2 **Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- fest aufgeständerte Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)

Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB
Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischenanwendung für 25 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgebau nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2044. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als **unterer** Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

Als **oberster** Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die **Höhe baulicher Anlagen** wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes zur vorhandenen Geländeoberfläche bestimmt.

2.2 Zulässige Grundfläche § 19 Abs. 2 BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzurechnen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.

3. Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO

Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

- 1.1. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung eingehender Stellungnahmen in die Planung aufgenommen.

Textliche Hinweise

Auflastungsproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei der Vorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie:
- auffälliger Geruch,
- anormale Färbungen,
- vorverleimte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.
angehoben, hat der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.

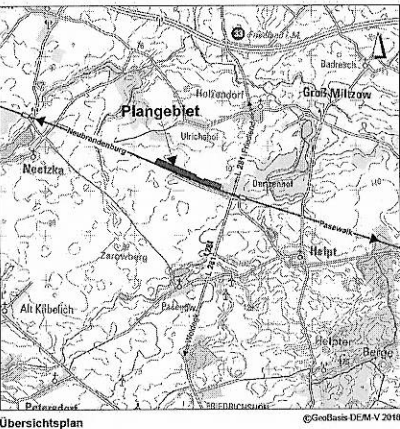
Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfMG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Munition- und Kampfmittelbelastungen

Gemäß § 52 I BauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen. Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuleiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionslande prinzipiell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Ausnahmeverfahren wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Bodendatenerhebung

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



Übersichtsplan

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 11 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	§ 9 (1) Nr. 18 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 18 BauNVO
H	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 22 u. 23 BauNVO
	<u>Verkehrsflächen</u>	§ 9 (1) Nr. 11 und § 8 BauGB
VA	Zu- und Abfahrt	
	<u>Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 8 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	
B	Biotop	
	<u>Sonstige Planzeichen:</u>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
	Flurstücksgrenze	
	z.B. 55 Nummer des Flurstückes	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	vorhandener öffentlicher Weg	

Satzung der Gemeinde Groß Miltzow über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof "

Präambel:

- Aufgrund:
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3534),
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Groß Miltzow über den Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof" für das Gebiet Gemarkung Ulrichshof, Flur 4, Flurstück Nr. 55, 56 (teilw.), 59 (teilw.), 64 (teilw.) und 68 (teilw.) sowie der Gemarkung Groß Miltzow, Flur 1, Flurstück Nr. 47/13 (teilw.) und 48 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...20.03.2018.....	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am durchgeführt worden.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
5	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Woldegk, Bauamt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Woldegk einsehbar sind • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Wolgäcker Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetadresse https://www.windmuenchenstadt-wolgadek.de/amt-wolgadek/ .	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
8	Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
	Neubrandenburg, den	Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
11	Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom erteilt.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
12	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgestellt.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin
13	Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Wolgäcker Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetadresse https://www.windmuenchenstadt-wolgadek.de/amt-wolgadek/ . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.	
	Groß Miltzow, den	Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Miltzow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 4
"Photovoltaikanlage Bahn Ulrichshof "